

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr: AZ: Datum: Amt: Verfasser:	BV-StVV-205-02 20.3 bo 19.08.2002 Finanzverwaltungsamt Hartmut Bott			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
05.09.2002 Hauptausschuss					
26.09.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Stadt Vetschau/Spreewald (ab 01.01.97 bis 31.12.00)					

Beschluss:

Satzung über die Erhebung von Hundesteuern der Stadt Vetschau/Spreewald

Aufgrund des § 5 Absatz 1 und § 35 Absatz 2, Punkt 10 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15.10.93 (GVBl. Bbg. Teil I, Nr. 22 vom 18.10.93, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.91 in der Fassung vom 18.12.01 (GVBl. Bbg. Teil I – Nr. 20 vom 20.12.01, S. 287) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald in ihrer Sitzung am 26.09.02 folgende Satzung über die Erhebung von Hundesteuern für die Stadt Vetschau/Spreewald beschlossen:

§ 1 **Steuergesgegenstand, Steuerpflicht, Haftung**

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden zu persönlichen Zwecken im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald.

(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund für Zwecke seines persönlichen Lebensbedarfs oder den seiner Angehörigen in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Vetschau/Spreewald gemeldet und bei einer vom Ordnungsamt bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

- Bull Terrier,
- Pit-Bull-Terrier,
- Mastino Neapolitano,

- Fila Brasil,
 - Dogue-Bordeaux,
 - Mastino Espaniol,
 - Staffordshire-Bull-Terrier,
 - Dog Argentino,
 - Römischer Kampfhund,
 - Chinesischer Kampfhund,
 - Bandog,
 - Bulldog,
- und/oder deren Kreuzungen.

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam Hunde gehalten werden

- | | |
|----------------------------|--------------|
| a) für den ersten Hund | 60,00 DM |
| b) für den zweiten Hund | 120,00 DM |
| c) für jeden weiteren Hund | 180,00 DM |
| d) für Kampfhunde je Hund | 1.200,00 DM. |

Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 dieser Satzung besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 dieser Satzung gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 5 dieser Satzung gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Vetschau/Spree-wald aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für:

- a) Blindenführhunde,
- b) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen;
die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden,
- c) Gebrauchshunde von Forstbeamten und von Angestellten im Privatforstdienst und von beauftragten Feld- und Forstaufsehern und von bestätigten Jagdaufsehern und von Berufsjägern, in der für den Forst-, Feld- oder Jagdschutz erforderlichen Anzahl.

§ 5

Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen für

- a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen, erforderlich sind,
- b) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden bei Häusergruppen mit maximal drei Wohnhäusern, welche vom Ortsteil mehr als 500 m entfernt liegen, erforderlich sind.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen.

(3) Für Hunde, die von Empfängern laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und von solchen Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, gehalten werden, ist die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 dieser Satzung zu ermäßigen, jedoch nur für einen Hund.

(4) Für Hunde, die in Kleingärten gehalten werden, gibt es abweichend von § 5 Absatz 1, Buchstabe a und b sowie Absatz 3 dieser Satzung, keine Hundesteuerermäßigung.

§ 6

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

(1) Steuervergünstigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Vetschau/Spreewald zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages beginnenden Kalendermonats auch dann nach den Steuersätzen des § 2 dieser Satzung erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Wird die rechtzeitig beantragte Steuervergünstigung für einen neu angeschafften Hund abgelehnt, so wird die Steuer nicht erhoben, wenn der Hund binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des ablehnenden Bescheides wieder abgeschafft wird.

(3) Über die Steuervergünstigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Vetschau/Spreewald anzuzeigen.

(5) Die Steuervergünstigung nach den §§ 4 und 5 dieser Satzung werden für Kampfhunde nicht gewährt.

§ 7

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund aufgenommen worden ist; bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, jedoch erst mit dem Ersten des Monats, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Vetschau/Spreewald endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug fällt.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Zugang des Hundesteuerbescheides für die zurückliegende Zeit und sodann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann auf vorherigen Antrag zum 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Ein Wechsel der Zahlungsweise ist nur für das Folgejahr möglich. Der Antrag ist vor dem 30. November zu stellen.
- (3) Die Steuer ist in den folgenden Kalenderjahren zu den gleichen Fälligkeitsterminen zu entrichten.
- (4) Endet die Steuerpflicht während des Kalendervierteljahres, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.
- (5) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 9

Sicherung und Überwachung der Steuer

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder- wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3, Satz 2 dieser Satzung muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, und in den Fällen des § 7 Abs. 3, Satz 1 dieser Satzung innerhalb der ersten zwei Wochen des auf den Zuzug folgenden Monats erfolgen.

(2) Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist oder nachdem der Halter aus der Stadt weggezogen ist, bei der Stadt Vetschau/Spreewald abzumelden. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Die Stadt Vetschau/Spreewald übergibt dem Hundehalter alle 3 Jahre für jeden Hund eine Hundesteuermarke. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, dem Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald die Hundesteuermarke auf Verlangen vorzulegen. Bis zur Übergabe einer neuen Hundesteuermarke ist die bisherige Hundesteuermarke zu befestigen und auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Der Hundehalter hat den Verlust der Hundesteuermarke der Stadt Vetschau/Spreewald zu melden. In diesem Fall wird ihm eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt.

(4) Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald auf Nachfrage über die im Haushalt gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.

(5) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Stadt Vetschau/Spreewald übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(6) Hundehalter von im § 1 (4) dieser Satzung benannten Hunden haben innerhalb von 1 Monat nach Inkrafttreten dieser Hundesteuersatzung der Stadt Vetschau/Spreewald die Haltung eines Kampfhundes bei der Stadt Vetschau/Spreewald schriftlich anzuzeigen.

(7) Bei Streitigkeiten über das Vorhandensein eines Kampfhundes liegt die Beweislast beim Hundehalter. Die Kosten des Beweises trägt der Hundehalter.

§ 10

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.91 (BGBl. I, S. 686).

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVG Bbg.) vom 18.12.91 (GVBl. Bbg. 91, Nr. 46, S. 661) i.V. mit der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 16.06.92 (GVBl. Bbg. Teil II, 92, Nr. 34, S. 299) in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung vom 15.06.99 (GVBl. Bbg. Teil I, Nr. 12 vom 28.06.99) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalter entgegen § 6 Abs. 4 dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,
2. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
3. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,
4. als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 3 dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Hundesteuermarke umherlaufen lässt, die Hundesteuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Vetschau/Spreewald nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Hundesteuermarke ähnlich sehen, anlegt.
5. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 9 Abs. 4 dieser Satzung nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,
6. als Haushaltsvorstand oder dessen Stellvertreter entgegen § 9 Abs. 5 dieser Satzung die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgerecht erfüllt,
7. als Hundehalter der Aufforderung gemäß § 9 (6) dieser Satzung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

§ 12

Übergangsvorschrift

Für bereits am 01.06.98 angemeldete Kampfhunde wird die Hundesteuer bis zum 31.12.00 nach § 2 Buchstabe a-c dieser Satzung erhoben.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung über die Erhebung von Hundesteuern tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 rückwirkend zum 01.01.97 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 12.12.96 sowie die 1. Änderungssatzung vom 18.06.98 außer Kraft.

(2) Die Regelungen in:

- a) § 1 Absatz 4
- b) § 2 Buchstabe d
- c) § 6 Absatz 5
- d) § 9 Absatz 6 und 7
- e) § 11 Satz 1 Ziffer 7
- f) § 12

treten rückwirkend zum 01.09.98 in Kraft.

(3) Diese Satzung tritt am 31.12.00 außer Kraft.

Vetschau/Spreewald, den

Gerhard Michaelis
Vorsitzender der Stadt-
verordnetenversammlung

Axel Müller
Bürgermeister
als Amtsdirektor

Vorstehende Satzung wurde mit ihren Bestandteilen und Anlagen der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zur Genehmigung vorgelegt.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht des Landkreises Oberspreewald-Lausitz erfolgte am..... unter Aktenzeichen:

Beschlussbegründung:

Es macht sich erforderlich, die am 20.09.01 beschlossene Satzung über die Erhebung von Hundesteuern nochmals zu beschließen, da aus der Sicht des Verwaltungsgerichtes Cottbus die Stadt Vetschau/Spreewald als amtsangehörige Gemeinde sich zwingend des Amtes für den Erlass entsprechender Verwaltungsakte bedienen muss (§ 4 Abs. 3 Hs. 1 der Amtsordnung). Für eine hinreichende Konkretisierung der handelnden Körperschaft wäre die Kennzeichnung „Der Bürgermeister als Amtsdirektor“ notwendig.

Finanzielle Auswirkungen: Ja

AUSGABEN: **EINNAHMEN: X**

BETRAG: **BETRAG:**

Deckung:

PLANMÄßIG: X

HHST: 9000.0220

ÜBERPLANMÄßIG: **AUßERPLANMÄßIG:**

MEHREINNAHMEN BEI HHST:

MINDERAusGABEN BEI HHST:

Stellungnahme Finanzverwaltungsamt:

Mitarbeiter

Sachbearbeiter

Amtsleiter

Bürgermeister